Römisches Strafrecht

Von Theodor Mommsen





Duncker & Humblot reprints

Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren Dr. H. Brunner in Berlin, Dr. V. Ehrenberg in Göttingen, Dr. O. Gierke in Berlin, des General-Procurators Dr. J. Glaser, früher in Wien, der Professoren Dr. C. S. Grünhut in Wien, Dr. A. Haenel in Kiel, Dr. A. Heusler in Basel, Dr. P. Krüger in Bonn, Dr. F. v. Martitz in Berlin, Dr. O. Mayer in Straßburg, Dr. L. Mitteis in Wien, Dr. Th. Mommsen in Berlin, Dr. F. Oetker in Würzburg, Dr. M. Pappenheim in Kiel, Dr. F. Regelsberger in Göttingen, Dr. W. v. Rohland in Freiburg i. B., Dr. Lothar Seuffert in München, Dr. R. Sohm in Leipzig, Dr. E. Strohal in Leipzig, Dr. A. Wach in Leipzig, Dr. R. Wagner, früher in Leipzig, Dr. M. Wlassak in Straßburg

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Erste Abteilung, vierter Teil:

Theodor Mommsen: Römisches Strafrecht.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1899.

Römisches Strafrecht.

Von

Theodor Mommsen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten. Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Der

juristischen Facultät

der

Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

gewidmet

von einem Alt-Collegen.

Vorwort.

Rechtsgelehrte wie Historiker und Philologen sind darüber wohl einig, dass es der Wissenschaft an einem römischen Strafrecht fehlt. Dass das vorliegende Buch die oft empfundene Lücke fülle, ist mein Wunsch und bis zu einem gewissen Grade auch meine Hoffnung.

Dass die früheren Anläufe zu einer solchen Arbeit nicht recht zum Ziel geführt haben, beruht zum Theil auf dem mehr oder minder zufälligen Mangel des rechten Ziels und der für dessen Erreichung nothwendigen Vorbedingungen.

Wenn das Strafrecht des heiligen römischen Reiches, die Carolina und was auf dieser Grundlage erwachsen ist, in die Aufgabe hineingezogen wird, so kann eine solche Bearbeitung unmöglich den Anspruch machen das Recht der Römer darzustellen.

Aber auch in der Beschränkung auf die römische Ueberlieferung ist es für die wissenschaftliche Behandlung schlechthin nothwendig nicht nur den delictischen Theil des Privatrechts hineinzuziehen, sondern auch und vor allem Strafrecht und Strafprozess zusammenzufassen. Ob die Trennung des römischen Civilrechts und des römischen Civilprozesses diesen Disciplinen gefrommt hat, mag dahingestellt bleiben; Strafrecht ohne Strafprozess ist ein Messergriff ohne Klinge und Strafprozess ohne Strafrecht eine Klinge ohne Messergriff.

Hinzu kommt die Zwischenstellung des Strafrechts zwischen Jurisprudenz und Geschichte. Es ist manchem Philologen bei diesen Arbeiten übel bekommen, dass er mit der Jurisprudenz, und manchem Juristen, dass er mit der Philologie sich nur, so weit sie unvermeidlich waren, befasst hatte. Das römische Criminalrecht ist ein Theil der römischen Rechtswissenschaft; aber kein anderer ist so wie dieser angewiesen auf die historisch-antiquarische Forschung. Ich hätte nicht gewagt diese Aufgabe zu unternehmen, wenn ich mich nicht dabei auf mein römisches Staatsrecht hätte

VIII Vorwort.

stützen können, und ich darf diese Arbeit, obwohl sie in der Methode abweicht und nicht mit Diocletian abschliesst, sondern mit Justinian, als ergänzende Fortsetzung jenes Werkes bezeichnen.

Freilich wächst durch die Zusammenfassung von Strafrecht und Strafprozess der Umfang der Aufgabe in bedenklichem Masse, und dass wir die römische Rechtsentwickelung bis auf einen gewissen Grad durch ein Jahrtausend zu verfolgen im Stande sind, bereitet weiter wie der Forschung, so der Darstellung schwer zu überwindende Hindernisse. Ich habe bei dieser Sachlage mich genöthigt gesehen nicht bloss viele Einzelheiten der Spätzeit, wie sie insbesondere die Constitutionensammlungen bieten, zu übergehen, sondern auch die Auseinandersetzungen überall so weit irgend möglich ins Kurze zu ziehen. Die casuistischen Darlegungen, wie unsere Rechtsquellen sie namentlich für die Privatdelicte und den Ehebruch enthalten, sind nicht wiedergegeben worden. Nicht wenige allgemeinere Fragen, beispielsweise die über Dolus und Culpa, gehören dem Gesammtrecht an und konnten hier nur in den engen Schranken des Strafrechts zur Sprache kommen. Der Rechtsgelehrte wird Juristisches, der Geschichtsforscher Historisches häufig vermissen, aber vielleicht auch jener wie dieser hier finden, was er ausserhalb seines eigenen Kreises gebraucht. Sodann habe ich mit den Quellen versucht einigermassen mich abzufinden; mit der neueren Litteratur das Gleiche zu thun ist mir nicht möglich gewesen. Die Nothlage ist eine rechtskräftige Entschuldigung. Das Buch würde bei Controversbehandlung ohne Zweifel manchen Fehler vermieden, von mancher Lücke frei geblieben, überhaupt im Einzelnen vielfach befriedigender ausgefallen sein. Aber einmal hätte es dann mindestens den doppelten Umfang erhalten, während schon der gegenwärtige dem Leser ebenso missfallen wird, wie er dem Verfasser missfällt. Vor allen Dingen aber wäre es dann sicher nicht fertig Alles hat seine Zeit und auch der Mensch. Es wird dem Schriftsteller gestattet sein mit der Spanne zu rechnen, die ihm etwa noch beschieden sein kann.

Den Herren Karl Binding, Otto Hirschfeld und Ernst v. Simson bin ich für die Durchsicht der Druckbogen, dem letzteren auch für die Anfertigung der Register zu Dank verpflichtet; wenn es an stehengebliebenen Versehen nicht fehlen wird, so haben sie mir doch nicht wenige erspart.

Charlottenburg, 29. Aug. 1898.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Buch.

Das wesen und die Orenzen des Straffechts.	Seite
Erster Abschnitt. Die Stellung der Strafe im Gesammtrecht	3
Begriff des Strafrechts. Ethische Grundlage 3. Einheitlichkeit 5. Um-	
fang 6. Eintheilung. Terminologie: noxa 7; crimen 9; delictum 11;	
supplicium; damnum 12; poena 13.	
Zweiter Abschnitt. Die Hauszucht	16
Hausunterthänigkeit 16. Verhältniss zur Gemeindegewalt. Sclaven 17.	
Hauskinder. Weiber. Vestalinnen 18. Delicte 20. Strafformen 23.	
Strafverfahren 25.	
Dritter Abschnitt. Das Kriegsrecht	27
Kriegs- und Friedensrecht 27. Kriegsrecht im Allgemeinen 29.	
Soldatendelicte 30. Soldatenstrafen 31. Kriegsgericht 33.	
Vierter Abschnitt. Die magistratische Coercition	35
Beschränkung der städtischen Amtsgewalt 35. Wegfall der Sacral-	
delicte 36. Unbeschränkte Coercition gegen Frauen und Nicht-	
bürger 37. Begriff der beschränkten Coercition 38. Volle und mindere	
Coercition 39. Zunächst gegen Ungehorsam 40. Ermittelungsverfahren.	
Unbeschränkte Coercition der provocationsfreien Magistrate 41.	
Capitalcoercition der patricischen Magistrate: Militärdelict 43; Inter-	
nationaldelict 45. Freiheitsverlust. Capitalcoercition des Volks-	
tribuns 46. Geisselung 47. Ausweisung. Gefängniss 48. Vermögens-	
confiscation 49. Magistratische Multirung 50. Plebejische Multirung 52.	
Pfändung. Appellationsverfahren 53.	
Fünfter Abschnitt. Das Strafgesetz und die Entwickelung des römischen	
Strafrechts	55
Strafe und Strafgesetz 55. Bindung der Magistratur 56. Verschollen-	
heit der Anfangszustände 58. Anfänge des öffentlichen Strafrechts.	
Aelteste öffentliche Delicte 59. Erstreckung des öffentlichen Straf-	
rechts auf Störungen des gemeinen Friedens. Anfänge des Privat-	
strafrechts 60. Das Vergleichsverfahren desselben 61. Schranken	
des obligatorischen Vergleichs im Zwölftafelrecht 62. Spätere Um-	
gestaltung der Privatstrafen. Die Magistrate für Coercition und	
Judication 63. Quästionsprozess. Strafverfahren der Kaiserzeit 64.	

	Seite 65
Sechster Abschnitt. Die Person	Oc
Siebenter Abschnitt. Der Wille	85
Achter Abschnitt. Die That	95
 Neunter Abschnitt. Die personalen und die örtlichen Grenzen des Strafrechts Reichsjustiz 104. Ausländische Strafthaten gegen die Römer 106. Strafthaten auf römischem Gebiet 107. Auslieferung des ausländischen Schuldigen 108. Modificirende Staatsverträge 110. Zehnter Abschnitt. Rechtsungleichheit und Rechtsausgleichung im römischen 	104
Reich	113
Elfter Abschnitt. Zur römischen Strafgesetzgebung	126
Zweites Buch.	
Die Strafbehörden.	
Erster Abschnitt. Die Beamten und die Rechtskunde	135

	Seite
Zweiter Abschnitt. Der rein magistratische öffentliche Strafprozess Das magistratische nicht comitiale Strafverfahren in der Stadt 142; ausserhalb der Stadt 144. Ausserordentlicher Charakter des ausserstädtischen Strafprozesses 145. Verfahren wegen Perduellion; bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit 146; bei Missbrauch der Autonomie. Die quaestio 147. Gerichtsort 148. Verfahren gegen den Abwesenden. Termine. Vertheidigung. Beirath 149.	142
Dritter Abschnitt. Der magistratisch-comitiale Strafprozess	151
Vierter Abschnitt. Der delictische Privatprozess	175
Fünster Abschnitt. Das Geschwornengericht unter magistratischem Vorsitz. Der spätere Strafprozess: indicium publicum 186; quaestio 187; accusatio 188; reus 189. Einführung der Quästionen durch Specialgesetze 190. Das allgemeine Klagrecht bei der Quästion 192. Ordo indiciorum publicorum und crimina extraordinaria 193. Volksschlüsse für Einzelfälle 196. Das örtliche und personale Strafgebiet der Quästionen 200. Das Strafmass im Quästionsprozess 201. Der delictische Kreis der Quästionen 202; die einzelnen Gerichtshöfe 203. Die vorsitzenden Prätoren 205; die vorsitzenden Quaesitoren 206; der Vorsitz in den Singularquästionen 207. Thätigkeit des Vorsitzenden 208. Die Geschwornen und ihre ständische Qualification 209. Sonderverzeichnisse der Geschwornen für die einzelnen Quästionen 211. Inhabilitätsgründe 212. Bildung des Geschwornengerichts für den einzelnen Prozess 213. Vorschlag und Ablehnung. Sortition 214. Edition 216. Subsortition. Zahl der Geschwornen 217. Sinken und Schwinden des Geschwornengerichts 219.	
Sechster Abschnitt. Der municipale Strafprozess	
Siebenter Abschnitt. Das statthalterliche Strafrecht	

	Seite
Statthalterliche Coercition bei mangelndem Strafrecht 235. Die statthalterliche Strafgerichtsbarkeit unter dem Principat 238. Statthalterliche Strafjustiz über die Nichtbürger 239; über die Bürger 241. Ergänzung durch die hauptstädtische Rechtspflege 242. Das Schwertrecht der Statthalter 243. Mandirung der statthalterlichen Strafgewalt 245; an die statthalterlichen Unter- und Nebenbeamten 246; an den privaten index pedaneus 248.	OF 1
Achter Abschnitt. Der consularisch-senatorische Strafprozess Der senatorische Strafprozess des Principats 251. Competenz des consularisch-senatorischen Gerichts 252. Verhältniss zu den Consuln und zum Kaiser. Cognition. Befreites Gericht 253. Verfahren 254. Mandirung. Appellation 255. — Senatorisches Kriegsstandgericht der republikanischen Spätzeit 256. Rechtswidrigkeit des Verfahrens. Der Kampf um das Kriegsstandrecht 257. Das Kriegsstandrecht unter dem Principat 259.	251
Neunter Abschnitt. Die Kaisergerichte des Principats	260
 Das persönliche Kaiser- und das Hofgericht	260
2. Die kaiserlichen Delegationen	269
3. Die Appellation	275
4 Anfrage bei dem Kaiser	278
Zehnter Abschnitt. Die diocletianischen Beamtengerichte	280
Elfter Abschnitt. Ständische Strafbehörden	286
Strafverfahren gegen Senatoren 286; gegen Soldaten 288; gegen Subalterne 289. Priestergerichte der heidnischen Epoche. Geistliche Gerichte der christlichen 290. Die Kirchenzucht. Kirchliche Gesetzgebung 291. Handhabung der Kirchenzucht 292. Kirchliche Zuchtmittel 293. Competenzgrenzen der staatlichen und der geistlichen Gerichte 294. Geistliche Intercession im Strafprozess 296.	
Zwölfter Abschnitt. Der Sicherheitsdienst	297
Staatliche Sicherheitsanstalten 297. Sicherheitsbehörden der republika- nischen Epoche 298. Die öffentliche Haft 299; die Fesselung 300; das Staatsgefängniss 301: Behandlung der Gefangenen 303. Die	

freie Haft. Die municipalen Sicherheitsanstalten 305: in Italien; in Aegypten 306; in den Westprovinzen 307; in Kleinasien 308. Die	Seite
municipale Sicherheitspflege 309. Militärische Sicherheitsposten unter dem Principat in Rom; in Italien und den Provinzen 311. Militärposten 312; Competenz des Postencommandanten 313. Militärhaft 315. Polizeiliche Verwendung der Soldaten. Frumentarii 318. Agentes in rebus 319. Curiosi 321. Dreizehnter Abschnitt. Zwangsmittel zur Einleitung und zur Durchführung des Strafprozesses	323
Drittes Buch.	
Der Strafprozess.	
Erster Abschnitt. Die Formen des Strafprozesses	339
Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand. Gerichtslocal. Gerichtszeit Allgemeinheit der criminellen Verantwortlichkeit; Suspendirung derselben für die Dauer der Magistratur 352. Gerichtsstand. Allgemeine Competenz der höchsten Gerichte 354. Competenzgrenzen der städtischen iudicia privata und iudicia publica 355; der ausserstädtischen Gerichte. Gerichtsstand des Domicils 356. Gerichtsstand des Thatorts 357. Concurrenz mehrerer Strafbehörden. — Gerichtslocal 358. Oeffentlichkeit des Strafverfahrens und deren Ausschluss 359. Basilicae. Tribunalia 360. Verfahren de plano 361. Auditoria und secretaria 362. — Gerichtszeit. Gerichtsferien 363. Gerichtsstunden 364.	352
Dritter Abschnitt. Die Parteien und die Rechtsbeistände bei der Accusation Der Ankläger als Vertreter der Gemeinde 366. Accusationsprozess im eigenen Interesse des Klägers 367. Allgemeine Ausschliessungsgründe von dem Anklagerecht 368. Magistratische Entscheidung über das Klägerrecht. Concurrenz der Kläger 372; magistratische Regelung derselben 373. Ausschluss der Vertretung im Strafprozess 374. Rechtsbeistandschaft für den Ankläger ausgeschlossen 375. Rechtsbeistandschaft bei der Vertheidigung 376; Stellung der Advocatur 377. Grenzen der Klagencumulation; Zulässigkeit derselben bei Klagen gegen dieselbe Person 378; pro-	366

s	eite
zessualische Zusammenfassung der Strafthaten verschiedener Per-	
sonen; im Übrigen Unzulässigkeit der Klagencumulation 379.	
	381
Klageinbringung: petitio 381; accusatio; postulatio; nominis	
delatio 382; inscriptio 384. Calumnieneid. Einlassung des Beklagten:	
in ius vocatio 386; sacramentum; interrogatio lege 387. Wegfall	
der Einlassung 388. Folgen und Zeitpunkt der Versetzung in den	
Anklagestand 390. Trauertracht. Befristung der Strafklage. Ehren-	
rechtliche Folgen des Reats 391. Uebergang der Strafklage auf die	
Erben. Criminalrechtliche Litiscontestation 392. Magistratische	
Regulirung der klägerischen Voruntersuchung 393. Constituirung	
des Geschwornengerichts 394. Geschworneneide. Festsetzung des	
Verhandlungstermins 395. Verlegung des Termins 397. Reihenfolge	
der Prozesse 398.	400
Fünfter Abschnitt. Die Beweismittel	400
Ausschluss des formalen Beweises im Strafprozess 400.	
A. Die Aussage und das Zeugniss des Freien	401
Aussage des Freien. Gesetzlich ausgeschlossene Zeugen 401. Aus-	
sagezwang im älteren öffentlichen Strafprozess 403. Die Zwangs-	
mittel zur Aussage im magistratischen Strafprozess. Ausschliessung	
der Folter in republikanischer Zeit 405; Anwendung derselben	
unter dem Principat 406. Das klägerische Recht der Zeugen-	
ladung 408. Gerichtliches und aussergerichtliches Zeugniss 411.	
B. Die Aussage und das Quasi-Zeugniss des Unfreien	412
Aussage des Unfreien. Grenzen des Aussagezwangs gegenüber dem	
Unfreien 412. Ausschluss der Sclavenaussage zu Ungunsten des	
Herrn 414. Die peinliche Frage bei der Aussage der Sclaven 416.	
C. Die Haussuchung und die Beschlagnahme der Papiere	418
Sechster Abschnitt. Das Beweisverfahren	421
Verlauf des Beweisverfahrens im Accusationsprozess. Passive Haltung	
des Magistrats und der Geschwornen 421. Instauration des Beweis-	
verfahrens 422; Ampliation 423; Comperendination 424. Aufruf	
der Parteien und der Geschwornen 425. Die verschiedenen Formen	
der Einführung des Zeugenbeweises 426. Die einleitenden Partei-	
vorträge. Redefristen 427. Redelitteratur. Beweislegung 429. Ver-	
hör des Angeklagten. Vernehmung der Zeugen 430. Aussagen der	
Unfreien. Vorlegung der Beweisurkunden 432. Beweisfristen. Ein-	
wirkung der Instauration auf die Beweislegung 433. Dauer des	
Verfahrens 434.	
Siebenter Abschnitt. Die Urtheilfindung	435
Richterliche Ueberzeugung 435. Das Leugnen des Angeklagten und	4.1.1
der Reinigungseid 436. Das Geständniss des Angeklagten 437.	
Implicites Geständniss 438. Würdigung der Aussagen dritter Per-	
sonen 439. Berathung vor der Urtheilfällung 442. Spruchfällung.	
Mündliche und schriftliche Abstimmung im Geschwornenprozess 444.	
Auszählung der Stimmen 445. Inhalt des Geschwornenurtheils 446.	
Strafurtheil im magistratischen Prozess 447. Freisprechung 449.	
LINADADOPTICORALE ODE LIPERDITE IM A CONCOTIONAMENTOCCE A SU	

Inhaltsverzeichniss.	XV
Achter Abschnitt. Störungen der Strafklage oder der Strafvollstreckung 1. Wegfall der anhängigen Strafklage (abolitio)	Seite 452 452
prozesses 453. Gesetzliche Niederschlagung desselben 455. 2. Personale Befreiung von der Strafverfolgung Befreiung von dem Strafverfahren 456. Amnestie 457.	456
3. Das Asylrecht	45 8
4. Die Intercession und die Appellation der republikanischen Zeit. Begriff der Intercession 462. Formen derselben 464. Grenzen der strafrechtlichen Intercession 466. Verbindung der Intercession mit der Reformation in republikanischer Zeit 468.	462
5. Die Appellation der Kaiserzeit	468
6. Die Begnadigung mit Suspendirung des Rechtskraft des Strafurtheils oder die comitiale Provocation	473
 Die feldherrliche Provocation Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Aufhebung des Strafurtheils. Nichtigkeitsverfahren gegen den Geschwornenspruch 479. Gesetzliche Cassirung des rechtskräftigen Strafurtheils 481. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter dem Principat 483. Inhalt der Restitution 485. 	477 478
9. Befristung des Strafprozesses	487
Neunter Abschnitt. Strafen des Anklägers	490
1. Wissentlich grundlose Klagerhebung (calumnia)	491
2. Ungerechtfertigter Rücktritt von der Anklage (tergiversatio) Rücktritt von der Anklage 498. Verfahren 499. Bestrafung 500.	498
3. Collusion (praevaricatio)	501
Zehnter Abschnitt. Belohnungen des Anzeigers und des Anklägers Exceptioneller Charakter der Anzeigebelohnung. Strafbefreiung wegen Anzeige 504. Belohnung der Anzeige im Criminalprozess 505. Belohnung des für die Gemeinde prozessführenden Magistrats 506; des für die Gemeinde civilrechtlich klagenden Privaten 507; des Klägers im Accusationsprozess 509. Verfahren bei Zuerkennung der Prämien 510	504

Elfter Abschnitt. Die Protokollirung	Seite 512
Viertes Buch.	
Die einzelnen Delicte.	
Die delictischen Kategorien 523. Grenzen des Strafrechts gegenüber anderen Rechtskreisen 525. Die Kategorien des ältesten Strafrechts. Materieller oder prozessualischer Werth derselben 527. Die Kategorien des späteren Strafrechts 528. Vorzüge und Mängel des römischen Strafrechts 530. Wissenschaftliche Behandlung des römischen Strafrechts. Zwölftafeln. Prätorisches Recht. Civilrecht 533. Bearbeitung der einzelnen Quästionsordnungen 534. Ueberlieferte Ordnung der	523
Delicte 535. Erster Abschnitt. Das Staatsverbrechen (perduellio, crimen maiestatis immi-	
nutae)	537
I. Strafbare Gemeinschaft mit dem Landesfeind	546
II. Umsturz der Verfassung	549
III. Verletzung der Beamten- und der Priesterpflicht Beamtendelicte 555. Priesterdelicte 559. Delicte öffentlicher Mandatare 560.	555
IV. Verletzung der staatlichen Bürgerpflicht	560
 V. Verletzung der religiösen Bürgerpflicht Religionsverbrechen der heidnischen Zeit 567. Obligatorische Culthandlungen 568. Verletzung der nationalen und der Reichsreligion 569. Das Judenthum 571: der Christenglaube 575; der Manichäismus 576. Polizeiliche Massregeln gegen religiöse Missbräuche 578. 	567
VI. Personale Verletzung des Gemeindebeamten	580

	Seite
Zweiter Abschnitt. Häresie und Nichtchristenthum	595
Die bürgerliche Privilegirung des orthodoxen Christen 600.	
 Rechtsstellung der heterodoxen Christen	601
2. Rechtsstellung der Heiden	605
3. Rechtsstellung der Juden	610
Dritter Abschnitt. Der Mord und die gleichgestellten Verbrechen	612
1. Gewaltsamer Mord und Strassenraub (crimen inter sicarios) Gewaltmord 629. Strassenraub. Mordverfahren gegen das Gesinde des Ermordeten 630. Strafe des Mordes 631.	629
2. Missbrauch des Capitalprozesses	632
3. Giftmischerei und verwandte Delicte	635
4. Zaubermord und Magie	639
5. Der Nächstenmord (parricidium)	64 3
 Böswillige Brandstiftung und Schiffbruchsverbrechen Formen des Mordprozesses 647. Cognitionalverfahren 648. Gesindemordprozess als Erbenpflicht. Cognitionalverfahren bei dem Gesindemord 649. Mordstrafen 650. 	646
Vierter Abschnitt. Vergewaltigung (vis)	652
Vis und metus. Erlaubte Gewalt 652. Legislatorische Massregeln hinsichtlich der Vergewaltigung 653. Thatbestand der delictischen Gewalt 655. Aufruhr 657. Gewaltsame Eigenthumsbeschädigung und Aneignung 660. Delictische Gemeinschaft 662. Missbrauch des öffentlichen Amts oder Mandats 663. Einsperrung und Nothzucht 664. Gesandtenverletzung. Beihülfe bei dem Bannbruch. Gräberverletzung. Selbsthülfe. Gewaltorozess 665.	

	Serve
Fünfter Abschnitt. Fälschung und Arglist	667
Fälschung 667. Arglist 668.	
1. Zwölftafelrecht	66 8
Einzelfälle des ältesten Strafrechts 668.	
2. Testaments- und Münzfälschung und analoge Delicte	669
Das cornelische Fälschungsgesetz 669. Testamentsfälschung 670.	
Urkundenfälschung. Metall- und Münzfälschung 672. Richter-	
bestechung und verwandte Fälle 674. Fälschung von Verwandt-	
schaft oder Rangstellung. Fälschung von Mass und Gewicht 676.	
Prozess. Strafe 677.	
3. Prozessbestechung	677
4. Ergänzungsklagen wegen Unrechtfertigkeit (dolus, stellionatus)	67 8
Ausserordentliche Civilklage wegen Arglist 678. Criminalklage wegen	
Stellionats 680.	
Sechster Abschnitt. Die geschlechtlichen Delicte	682
1. Nächstenvermischung (Incest) und Eheverbote	682
Das Verbot der Verwandtenehe im älteren Recht 682. Die Eheverbote	
des späteren Rechts 683. Die Eheverbote der Kaiserzeit 684. That-	
bestand des Incests. Incestprozess 687. Inceststrafe 688.	
2. Verletzung der Frauenkeuschheit (adulterium, stuprum)	688
Die Hauszucht über die römische Frau 688. Das private und das	
öffentliche Unzuchtsverfahren der Republik 689. Das augustische	
Ehebruchsgesetz. Vom Keuschheitsgebot ausgeschlossene Weiber 691.	
Begriff der geschützten Ehe 693. Stuprum und adulterium 694.	
Thatbestand der Delicte 695. Ehebruchsprozess 696. Ehebruchs-	
strafen 698.	
3. Kuppelei (lenocinium)	699
4. Unehrenhafte Ehe	701
5. Bigamie	701
6. Entführung	701
7. Päderastie	703
Siebenter Abschnitt. Geschenknahme und Erpressung der Sachwalter und der	
Beamten (crimen pecuniarum repetundarum)	
Unentgeltlichkeit der Bürgerleistungen. Geldnahme des Anwalts 705.	•••
Geldnahme des Beamten 706. Die Repetundengesetze 708. Be-	
schränkung der republikanischen Repetundenklage auf den Senatoren-	
stand 710. Erstreckung der Repetundenklage in der Kaiserzeit auf	
die Beamten insgemein 712. Thatbestand des Repetundendelicts.	
Geschenknahme 714. Eigenthumsaneignung. Erpressung 716. Con-	
cussion. Bestechung 717. Steuerdelicte 718. Untersagter Geschäfts-	
verkehr 719. Sonstige Repetundendelicte 720. Civilrechtliche Rück-	
forderungsklage 721. Rechtliche Besonderheiten dieser Quästion 722.	
Strafmass 727. Klage gegen die Erben. Klage gegen Dritte 731.	
Verjährung 732.	
Achter Abschnitt. Eigenthumsaneignung (furtum)	73 3
1. Der Diebstahl am Privatgut	
Diebstahl am Privatgut. Gesetzliche Bestimmungen. Thatbestand:	
Contractation 734: Beschränkung auf des howagliche Figenthum 790.	

	Seite
Bereicherung des Diebes 741; Beschädigung des Bestohlenen. Versuchshandlungen 742. Die Parteien bei der Diebstahlsklage 743. Mitthäterschaft 745. Verfahren. Haussuchung 748. Diebstahlsprozess 749. Capitalprozess 750. Lösegeldverfahren 752. Infamie 754.	
Ausschluss der Vererbung und der Verjährung der Diebstahlsklage.	
Vindication des Bestohlenen 755. Condictio furtiva 757. 2. Ehegattendiebstahl (actio rerum amotarum)	7 59
3. Diebstahl am Götter- (sacrilegium) und am Staatsgut (peculatus). Die Gesetze über Sacrilegium und Peculat 761. Begriff des sacrilegium 762. Begriff des Peculats 764. Capitalverfahren bei Sacrilegium und Peculat 770. Peculatklage gegen die Erben. Verjährung der Peculatklage 772.	760
4. Erntediebstahl	772
5. Qualificirter Diebstahl der Kaiserzeit	773
6. Erbschaftsdiebstahl	777
Anmassung des Herrenrechts (plagium)	7 80
Begriff des Plagium 780. Strafe des Plagium 781. Kindesverkauf 782.	
Neunter Abschnitt. Personalverletzung (iniuria)	784
Iniuria im Sprachgebrauch 784. Gesetzgebung über die Injurie.	
Personalverletzung. Begriff der Persönlichkeit 785. Handgreifliche	
Injurie des Zwölftafelrechts 786. Personalverletzung des späteren	
Rechts 787. Beschränkte Klagbarkeit der Injurie des späteren Rechts 788. Einzelfälle der klagbaren Injurie 790. Magistratische	
Zulassung der Klage 796. Absichtlichkeit der Personalverletzung als	
Bedingung der Klagbarkeit 797. Mittelbare Injurie 798. Injurien-	
klage des Gewalthabers. Versuch. Mitthäterschaft 799. Oeffent-	
liches Strafverfahren wegen des Schmählieds; Bestrafung des-	
selben 800. Privatprozess und Strafe der Injurie 801: nach Zwölf-	
tafelrecht; nach dem Edict 802. Magistratische Einwirkung auf die	
Festsetzung der Strafsumme. Das Geschwornengericht 803. Geld-	
strafe. Infamie 805.	
Zehnter Abschnitt. Sachbeschädigung	809
Sachbeschädigung des öffentlichen und des Privatrechts 809.	
1. Tempelschädigung	810
2. Gräberschädigung	812
Gräberschutz im ältesten Recht 812. Die prätorische Klage wegen	
Gräberverletzung 813. Gräberbusse der Kaiserzeit 814. Criminelle Behandlung der Gräberverletzung in der Spätzeit 820.	
3. Schädigung des öffentlichen Eigenthums	822
Capitalverfahren bei Grenzverrückung nach ältestem Recht. Mult-	022
verfahren bei Grenzverrückung 822. Beschädigung der Wasser-	
leitungen 823.	
4. Schädigung des Privateigenthums (damnum iniuria)	825
Die Sachbeschädigung des Privatrechts 825. Klagerforderniss. Eigen-	
thumsverletzung. Eigenthümerklage. Begriff der Schädigung 827.	
Absicht oder mangelnde Vorsicht des Schädigers 829. Wegfall der	
Verantwortlichkeit 830. Versuch. Mitthäterschaft. Prozess 831.	

	Strafen 832. Noxalverfahren. Vererbung und Verjährung der Klage 833.	Seite
5.	S .	833
Elfter Ab	schnitt. Missbrauch der Rechte	843
1.	Uebergriffe in das öffentliche Bodeneigenthum	845
2.	Nichteinhaltung der Grundbesitzerpflichten	847
		849
		851
		853
6.	Missbrauch des Personalstandes	853
7.	Führung eines falschen Personalstandes	8 56
8.	Verstösse gegen die Unzuchtsordnungen der Republik	8 60
9.	- F	860
		861
11.	Missbrauch der Wahlbewerbung (ambitus, sodalicia)	865
	Libbottadon ado i di dibilitado	875
13.	Tribbbiaden der inbomisenen Tribbeige	877
14.		880
	1. Om ogominosignoscon in doi immidativa	881 883
	ii. Oniogoimannighoiteir bei dem debem oraneirane	884
	ii. Tolomoudialingo odminionada	
Zwölfter .	in bounded. Defictione in a general content of the	887
	Unzulässigkeit der Concurrenz verschiedener Prozessformen 887.	
	Zulässigkeit der Concurrenz delictischer und nicht delictischer Klagen 888 und delictischer Klagen ungleichen Fundaments 889.	

Seite

Ausschluss der Concurrenz bei gleichem Fundament der Klagen 890. Concurrenz öffentlicher Delictklagen mit privatrechtlichen 891. Concurrenz der ausserordentlichen Criminal- und der Privatstrafen 892.

Fünftes Buch. Die Strafen.

Erster Abschnitt. Die Strafe	897
Begriff der Strafe. Coercition und Judication 897. Eingreifen der hausherrlichen Bestrafung in die öffentliche 898. Ausschluss der Coercitionsmitttel. Terminologie: poena 899. Rechtsgrund der staatlichen Strafe: Selbsthülfe der Gemeinde und der hausherrlichen analoge Sittenzucht. Die öffentlichene Strafe als Sacralact 900. Sacration ohne Strafschuld 904. Die Privatstrafe als staatlich zugelassene oder abgelöste Rache. Oeffentliche und private Strafvollstreckung. Strafmittel 905: die Capitalstrafe 907; Sammtbenennungen der nicht capitalen Strafen. Strafgesetz und Strafurtheil. Uebersicht der Strafmittel 909.	
Zweiter Abschnitt. Die Todesstrafe	911
Benennung. Befristung der Execution 911. Executionszeit. Executionsort 913. Magistratische und nichtmagistratische Execution. Magistratische Officialen. Formen der magistratischen Execution 915; Enthauptung mit dem Beil 916; Kreuzigung 918; Säckung 921; Feuertod; Enthauptung mit dem Schwert 923; Volksfesthinrichtung 925. Frauenhinrichtung und Hinrichtung im Kerker 928. Nichtmagistratische Execution. Felssturz 931. Häusliche Execution. Selbsttödtung. Populare Execution 934. Geschichtliche Entwickelung der römischen Todesstrafe 939.	
Dritter Abschnitt. Verlust der Freiheit	94 5
Freiheitsentziehung von Gemeindewegen. Freiheitsentziehung im Privatverfahren 945. Zurückführung der Freigelassenen in die Unfreiheit 946. Freiheitsverlust unter dem Principat als Begleitstrafe. Servus poenae 947.	
Vierter Abschnitt. Einstellung in öffentliche Anstalten	949
Fünfter Abschnitt. Verlust des Bürgerrechts	856
Sechster Abschnitt. Gefängniss	960
Sclavenhaft 962. Siebenter Abschnitt. Ausweisung und Internirung	964
Austritt und Ausweisung aus der Gemeinde in republikanischer Zeit. Die <i>relegatio</i> in ihrer Entwickelung 964. Die sullanischen und die kaiserlichen Relegationsformen 967. Steigerung der administrativen Relegation. Ausschluss der Relegation bei den Unfreien und Beschränkung der Internirung auf die Wohlhabenden 968.	

Ortsgrenze der Relegation: Ausweisung 969; Interdiction Italiens 971; Internirung 973; Deportation 974. Zeitgrenzen der Relegation 976. Bestrafung der Uebertretung der Relegation. Verhältniss der verschiedenen Relegationsformen zu den Personal- und den Vermögensstrafen 977. Stellung der Relegation im Strafrecht 979.	Seite
Achter Abschnitt. Körperstrafen	981
Neunter Abschnitt. Bürgerliche Zurücksetzung	986
 Entziehung des Grabrechts und des ehrenhaften Gedächtnisses Todtengericht. Verbot des Bestattens 987. Todtentrauer 989. Austilgung des Andenkens 990. 	987
2. Intestabilität	990
3. Delictische Bescholtenheit	993
4. Delictischer Ausschluss von der Aemterbewerbung und aus dem Senat	998
 Delictische Untersagung der öffentlichen und der privaten Thätigkeit Verlust des Priesterthums. Verlust des Amtes 1002. Geschäfts- sperrung 1003. 	1002
Zehnter Abschnitt. Einziehung des Vermögens oder einer Vermögensquote Vermögensconfiscation 1005. Beschränkung zu Gunsten der Kinder des Verurtheilten. Vermögensconfiscation als Begleitstrafe bei der Perduellion 1006; bei dem Freiheitsverlust 1008; bei der Rele- gation 1009.	1005
Elfter Abschnitt. Die Bussen	1012
1. Die magistratisch-comitiale Busse	1014
2. Die prätorische Klage auf feste Geldbusse	1016
3. Die prätorische Klage auf aestimatorische Geldbusse	1019

Inhaltsverzeichniss.

XXIII

	Seite
Zwölfter Abschnitt. Gesetzliche Strafungleichheit und richterliche Straf-	
bemessung	1031
Strafungleichheit des Freien und des Unfreien. Rechtsgleichheit der	
Freien unter der Republik. Rechtsungleichheit der Freien unter	
dem Principat 1032. Privilegirte Stände: Senatoren; Ritter 1033;	
Soldaten und Veteranen; Decurionen 1034. Honestiores und plebeii;	
strafrechtliche Privilegien 1035.	
Ausschluss der Strafbemessung im älteren Recht. Straf-	
bemessung im plebejischen öffentlichen Prozess 1037. Straf-	
bemessung im republikanischen Privatrecht 1038. Strafbemessung	
im Kaiserrecht 1039. Bestimmende Motive der richterlichen	
Strafbemessung 1041.	
Uebersicht der Strafen im Verhältniss zu den Delicten unter	
dem Principat 1044.	
Sachliches Register	1050
Register der behandelten Stellen	1069

Berichtigungen.

- S. 37 Z. 1 v. u. erster Abschnitt] schr. zweiter Abschnitt.
- S. 49 A. 4 Z. 3 füge zu Liv. 43, 16, 10
- S. 239 A. 1 in omnibus tribunalibus] streiche omnibus
- S. 364 Z. 2 cestitium] schr. iustitium
- S. 433 A. 4 S. 432 A. 1] schr. S. 428 A. 3
- S. 442 A. 4 L. Titius] schr. C. Titius
- S. 529 Z. 6 v. u. zwölf Gruppen] schr. elf Gruppen
- S. 648 A. 3 Cicero de d. nat. 3, 3, 70] schr. 3, 30, 74
- S. 787 Z. 7 S. 786 A. 2] schr. S. 784 A. 2
- S. 835 A. 3. Die mir erst jetzt vollständig vorliegenden Fragmente von Autun haben gezeigt, dass, wenn nach der Noxalverurtheilung der Haussohn oder der Sclave starb, die Leiche ganz oder zum Theil dem Kläger auszuliefern war, was aber auf das schädigende Thier nicht erstreckt ward.
- S. 845 Z. 22 zwölf Abschnitten] schr. dreizehn Abschnitten

Erstes Buch.

Das Wesen und die Grenzen des Strafrechts.

Erster Abschnitt.

Die Stellung der Strafe im Gesammtrecht.

Das Strafrecht und das Strafverfahren der römischen Gemeinde Begriff des von ihren Anfängen bis hinab zu der justinianischen Gesetzgebung Straffechts. sollen in diesem Buche dargelegt werden.

Den Sammtkreis der Rechtsordnungen theilt die Rechtswissenschaft der Römer in zwei Hälften, in das öffentliche Recht, das heisst die inneren Ordnungen der Gemeinde und ihrer Beziehungen zu den Göttern, zu anderen Staaten und zu ihren Angehörigen, welche Ordnungen die Gemeinde schafft; und in das Privatrecht, das heisst die Ordnungen hinsichtlich der Rechtsstellung des einzelnen Gemeindeangehörigen und seiner Verhältnisse zu anderen, welche die Gemeinde vorfindet und regulirt1. Von jenem Sammtkreis geht die römische Anschauung überall und gleichmässig aus; Bezeichnungen wie ius für die Rechtsordnung, iudicium für die Verurtheilung², (ab)solvere für die Freisprechung³ sind allen Theilen desselben gemein.

Das Strafrecht ruht auf dem sittlichen Pflichtbegriff, insoweit Ethische der Staat dessen Durchführung sich zur Aufgabe gemacht hat. Grundlage. Eine sittliche Pflicht, deren Einhaltung der Staat vorschreibt, ist

¹ Ueber den Gegensatz von ius publicum und ius privatum vgl. Staatsrecht 1, 1.

² Iudicare (zum Beispiel iudicare perduellionem in dem Horatierformular) heisst verurtheilen, woher es auch parallel geht mit multam inrogare. Damnare, geben machen, ist im ursprünglichen Gebrauch dem öffentlichen Strafprozess fremd.

³ Der öffentliche Prozess geht wahrscheinlich von der Haft des Angeschuldigten aus und auch bei dem privaten löst die Freisprechung die Haft oder sichert doch die Freiheit. Vgl. Buch 2 Abschn. 13.

ein Strafgesetz; die Nichteinhaltung einer solchen Vorschrift ist das Verbrechen; dasjenige Uebel, welches der Staat dem die Vorschrift nicht Einhaltenden zufügt, ist die Strafe. Das Verbrechen wird durch die Strafe als aufgehoben betrachtet, die öffentliche Ordnung als damit beglichen. Die Anschauung der Aufhebung der Schuld durch die Strafe, in dem entwickelten Strafrecht kaum vertreten 1, beherrscht durchaus die Anfänge des öffentlichen wie des privaten Strafrechts: als es keine andere öffentliche Bestrafung des Lebenden gab als den Tod2 und jede Hinrichtung ein der verletzten Gottheit dargebrachtes Sühnopfer war; als das private Strafrecht aufging in den beiden Gedanken der Wiedervergeltung (talio) und der Lösebusse (damnum, poena), war die Auffassung des Verbrechens und der Strafe als Rechnung und Gegenrechnung, die Tilgung der Schuld durch das Leiden eine gewaltige Wirklichkeit. — In dem Strafrecht werden die sittlichen Verpflichtungen des Menschen theils gegenüber dem Staat, dem er angehört, theils gegenüber anderen Menschen einheitlich zusammengefasst. Diese Einheit kennt die römische Rechtswissenschaft nicht und kann sie nicht kennen; der magistratisch-comitiale Strafprozess gehört zum öffentlichen Recht, der Delictprozess vor Geschwornen zum Privatrecht³. Dennoch kann die Zusammenfassung des Strafrechts nicht aufgegeben werden. Das fundamentale Moment des verletzten Sittengesetzes und der dadurch geforderten staatlichen Vergeltung schliesst

¹ Aeusserungen wie Dig. 48, 19, 33: temporaria coercitio quae descendit ex sententia poenae est abolitio und Dig. 47, 10, 17, 6: qui accepit satisfactionem, iniuriam suam remisit haben kaum etwas gemein mit der ursprünglichen Grundanschauung. Aber diese in unseren Rechtsquellen ausgesprochen zu finden darf man auch nicht erwarten. Der flache Gedanke, dass die Strafe der Besserung wegen eingeführt sei, wird ausgesprochen als Begründung dafür, dass der Tod des Verbrechers die Bestrafung aufhebt (Paulus Dig. 48, 19, 20). Die zahlreichen Belege für die Abschreckungstheorie vorzuführen verlohnt um so weniger, als dieselbe secundär unwidersprochen für jede Epoche Geltung hat.

² Strafe ist auch die Verfluchung des Gedächtnisses eines Verstorbenen.

³ Der disparate Charakter dieser beiden Kreise kommt, da die Rechtsbildung und die Rechtswissenschaft überhaupt sich anlehnen an die verschiedenen magistratischen Competenzen (St.R. 1, 2), vor allem darin zum Ausdruck, dass das private Strafrecht seit früh republikanischer Zeit mit dem übrigen Privatrecht unter der Leitung des städtischen Prätors stand, dieser aber mit dem öffentlichen den verschiedensten Beamten zugewiesenen Strafverfahren schlechterdings nichts zu thun hatte. Wäre die Einheitlichkeit der Rechtspflege, wie sie zur Zeit der Zwölftafeln bestand, nicht achtzig Jahre später gefallen, so hätte die Rechtswissenschaft sich wohl anders entwickelt.

beide Gebiete innerlich zusammen und die Unterscheidung, ob diese Vergeltung im staatlichen oder im privatrechtlichen Verfahren bewirkt wird, erscheint daneben als äusserlich und zufällig; wie denn auch die wissenschaftliche Behandlung des Diebstahls unmöglich davon abhängig gemacht werden kann, ob er als Peculat oder als Furtum auftritt und ob er später zur civilen Diebstahlsklage führt oder zur magistratischen Cognition, oder wie die Injurie unmöglich danach sich scheiden läßt, ob sie vor die Comitien oder vor das grosse Geschwornengericht oder vor den Privatgeschwornen gebracht wird.

Dass trotz der prozessualischen Trennung die römische Rechts-Einheitlichlehre von jeher die Grundbegriffe des Verbrechens und der Strafe als beiden Gebieten gemeinschaftliche und sich einander ergänzende den nicht delictischen Rechtssatzungen gegenüber gestellt hat, zeigt nicht bloss die Behandlung der einzelnen Delicte, welche lebendig und vollständig erst dann uns entgegentreten, wenn die Grenzen des öffentlichen und des Privatrechts gesprengt werden, sondern auch die merkwürdige, wahrscheinlich der letzten republikanischen Epoche angehörige Legende von der einstmaligen Zusammenfassung beider Gebiete bis auf die Einsetzung der römischen Geschwornengerichte unter König Servius Tullius ¹.

¹ Nachdem, berichtet Dionysius (hauptsächlich 4, 25), die früheren Könige die Rechtspflege allein gehandhabt hatten, behielt König Servius die öffentlichen Strafsachen (τὰ εἰς τὰ κοινὰ ψέροντα — oder δημόσια — ἀδικήματα) sich selber vor, wies aber die privatrechtlichen Stratklagen (τὰ ἰδιωτικὰ ἀδικήματα) und ebenso die Klagen aus Contracten an Geschworne, indem er als Norm für diese gegen funfzig theils bereits von den früheren Königen erlassene, theils neu hinzugefügte (Dion. 4, 10) Gesetze über Strafsachen und Contracte (νόμους τούς τε συναλλακτιχούς καὶ τούς περὶ ἀδικημάτων Dion. 4, 13; vgl. 4, 9, 9 und c. 36, 3) durch die Gemeinde bestätigen und öffentlich aufstellen liess, welche dann von seinem Nachfolger, dem Tyrannen Tarquinius aufgehoben und vernichtet (Dion. 4, 43), aber nach dem Sturz der Königsherrschaft wiederhergestellt wurden (Dion. 5, 2). Dieselbe Erzählung kennt Tacitus (ann. 3, 26: praecipuus Tullius sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent, genau wie Dion. 4, 36) und auch Cicero sagt de re p. 5, 2, 3 von der Königszeit: nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis. In dieser vermuthlich spätrepublikanischen Schilderung des idealen Rechtsstaates, in dem auch die Schuldknechtschaft abgeschafft (Dion. 4, 9) und die Volksbeglückung durchgeführt wird, scheidet sich deutlich der alte königliche Strafprozess, die Grundlage des magistratisch-comitialen, und der Privatprozess vor Geschwornen und wird ebenso deutlich in dem αδίκημα, lateinisch wohl der iniuria, der erstere und der delictische Theil des zweiten zusammengefasst. — Einigermassen ähnlich lässt Dio (52, 7) in der idealen Schilderung der wieder aufgenommenen Monarchie sowohl über das private Unrecht des Bürgers (αν τ' tδία τις αδικείν αλτίαν λάβη) wie über das